

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2019-26

Ausgabe: 11.09.2019

Inhaltsverzeichnis

1. Sparbuch-Aufgebot
Gierlinger Sonja
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes
Neukirchen vorm Wald für das Jahr 2019

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



Sparbuch - Aufgebot

Der Inhaber der verloren gegangenen Sparurkunde der Sparkasse Passau,
Geschäftsstelle Obernzell, lautend auf

Frau
Sonja Gierlinger
Uferstr. 54
94130 Obernzell

Sparkonto Nr. 34103709970

hat binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden. Nach Ablauf der
Frist wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Passau, 30.08.2019

Sparkasse Passau

Ursula Ratzinger
(Gebietsdirektor)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Neukirchen vorm Wald für das Haushaltsjahr 2019

I.

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 des
Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung
(GO) erlässt der Schulverband Neukirchen vorm Wald folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2019** wird

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **254.628**
EUR

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **88.202**
EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf
festgesetzt.

0 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

a) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2019** auf **197.106 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober **2018** auf **94** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.096,87 EUR** festgesetzt.

b) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2019** auf **86.052 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober **2018** auf **94** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **915,45 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **42.438 EUR** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar **2019** in Kraft.

Neukirchen vorm Wald, den **23.08.2019**

gez. Rudolf Müller
(Stellvertretender Schulverbandsvorsitzender)

II.

Das Landratsamt Passau als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 06.08.2019 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung **2019** wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG i. V. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Neukirchen vorm Wald, Kirchenweg 2, 94154 Neukirchen vorm Wald, Zimmer Nr. 2 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht (Art. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i. V. Art. 65 Abs. 3 GO).

Neukirchen vorm Wald, den 23.08.2019

gez. Rudolf Müller
(Stellvertretender Schulverbandsvorsitzender)
